

Satzung

Schützengemeinschaft Niedernhausen 1960 e.V.

Name und Sitz - § 1 -

Der im Jahr 1960 gegründete Verein führt den Namen "Schützengemeinschaft Niedernhausen", (SG 1960 Niedernhausen) und hat seinen Sitz in Fischbachtal/Niedernhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck und Aufgaben - § 2 -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Schiesssports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gründen, körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.
- d) Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- e) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Schützenverbandes und über diesen Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

Gemeinnützigkeit - § 3 -

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Vorstandsmitglieder oder sonstige, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe vereinsbedingte Unkostenvergütungen, begünstigt werden.

Geschäftsjahr - § 4 -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft - § 5 -

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder mindestens 65 Jahre alt sind.

Jugendliche ab 12 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Die Jugendlichen werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

Erwerb der Mitgliedschaft - § 6 -

Über die Aufnahme die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu, diese entscheidet dann endgültig.

Beendigung der Mitgliedschaft - § 7 -

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch den Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres, und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
- 4) durch Ausschluss (siehe § 11, Absatz 2)

Mitgliedschaftsrechte - § 8 -

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.

Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. (Stichtag 1. Januar) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

Pflichten der Mitglieder - § 9 -

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten zu leisten,
- 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Mitgliedsbeitrag - § 10 -

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Strafen - § 11 -

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnung der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung und nach einer weiteren Woche das Recht der Aussprache mit dem Vorstand zu.

Führt die Aussprache zu keinem Ergebnis, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Entscheidung dann endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Organe des Vereins - § 12 -

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 13)
- 2) die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14)
(Generalversammlung)

Der Vorstand - § 13 -

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) den Schießleitern
- f) den Vereinsjugendwarten
- g) den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner, jeweils drei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand muss mindestens 4 mal im Kalenderjahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

Mitgliederversammlung - § 14 -

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen-Ehren- und Jugendmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll in den ersten 3 Monaten des Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten soll:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
- b) Aussprache zu den Berichten
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen (3 Tage vor der Mitgliederversammlung)
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 1 Woche, muss aber spätestens 3 Tage vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Wahlen

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zugeben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich geheim (Stimmzettel). Vor der Wahl weiterer Kandidaten stellt der Wahlleiter fest, ob geheim oder durch Handzeichen gewählt werden soll. Eine Wahl durch Handzeichen kann nur bei Einstimmigkeit erfolgen. Geheim gewählt werden muss bei einer Gegenstimme oder Enthaltung.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem neuen Vorstand zu unterschreiben ist.

Kassenprüfer - § 15 -

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Ausschüsse - § 16 -

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitz im Ausschuss wird durch den Vorstand bestimmt.

Auszeichnungen - § 17 -

Über Art und Form von Auszeichnungen bzw. Ehrungen entscheidet der Vorstand.

Auflösung - § 18 -

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach

ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Erklären sich mindestens 7 Mitglieder bereit die Vereinsgeschäfte weiterzuführen, kann der Verein bestehen bleiben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. (oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Der (oder die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Gemeinde Fischbachtal zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am: